

SCHMALE
RAABE

LASS MAL TAXELES SCHREIBEN.

Die Steuerwelt in einfachen Worten

Ausgabe April 2026

TOPTHEMA

**RaBe: Ein weiterer Vogel ist in
die Finanzverwaltung eingezogen**

MEHR AUF SEITE 3

EDITORIAL

Liebe Mandantinnen,
liebe Mandanten,

es ist wieder soweit. In wenigen Tagen beginnt der April und wir möchten euch bereits heute mit den wichtigsten Infos, Terminen und Fristen versorgen.

Unser neues TOP Thema „RaBe: EIN WEITERER VOGEL IST IN DIE FINANZVERWALTUNG EINGEZOGEN“, soll nicht verwirren, im Gegenteil. Wer sich fragt, was die ganzen Vögel im Finanz- und Steuerrecht für einen Sinn haben und was hinter den Akronymen ELSTER, NACHDIGAL und RaBe steckt, schaut in den Artikel. Wer danach noch Fragen hat, kann sich gerne an Sara Micic wenden.

Und wer sehen möchte, was es bei den anderen Vögeln, den schmalen Raaben eben, für Neuigkeiten gibt, vor allem aber derjenige, der gerade zuhause mit seinen ganz eigenen Jungvögeln Gespräche über die Zukunft und die Perspektive führt, der sollte einen Blick in die Schmale/Raabe News werfen. Hier geht es um „unseren“ Kanzlei-Nachwuchs im Nest, um den Beruf des Steuerfachangestellten sowie den des Steuerberaters und allem, was dazu gehört an Aus- und Weiterbildung im Bereich Steuerfach.

Und nach den ganzen Vögeln, erwartet euch in dieser Ausgabe ein buntes Potpourri an Themen. Für alle Unternehmensformen und Branchen sollte ein wichtiges Thema in unserer Auswahl vorhanden sein.

Alle Gastronomen und Caterer dürften ein wenig erleichtert aufatmen, da nun die ermäßigten Steuern für Speisen im Umsatzsteuer Gesetz aufgenommen wurden.

Ferner geht es um Betriebsspaltungen und in wie weit Grundstücksüberlassungen hier zum Risikofaktor werden können. Bei Unsicherheiten, kennt sich Jonathan Beckmann bestens aus.

Wie verhält es sich mit dem Kindergeldanspruch beim Wohnortwechsel zum „anderen“ Elternteil?

Das und Weiteres, sind unsere Themen im April.

Wie immer gilt: Bei Fragen immer Fragen, wir beraten euch gerne.

Habt eine schöne Osterzeit,

euer Team von Schmale/Raabe

S03 TOPTHEMA

RaBe: Ein weiterer Vogel ist in die Finanzverwaltung eingezogen

S04 FÜR UNTERNEHMER

Betriebs-Pkw: So erschüttern Sie den Anscheinsbeweis für eine Privatnutzung

Neuer FAQ-Katalog zum Kassengesetz

Neues BMF-Schreiben zu Erhaltungsaufwendungen bzw. Anschaffungskosten oder anschaffungsnahen Herstellungskosten

S05 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Steueränderungsgesetz 2025 - Änderungen im Umsatzsteuerrecht

S06 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Betriebsaufspaltung: Grundstücksüberlassung als Risikofaktor

S07 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Umsatzsteuer: Änderung der rechtlichen Beurteilung

Kindergeldanspruch beim Wohnortwechsel des Kindes zum anderen Elternteil?

S07 INTERN

Nachwuchs im Nest - Das sind unsere jüngsten schmalen Raaben



Julia Egen



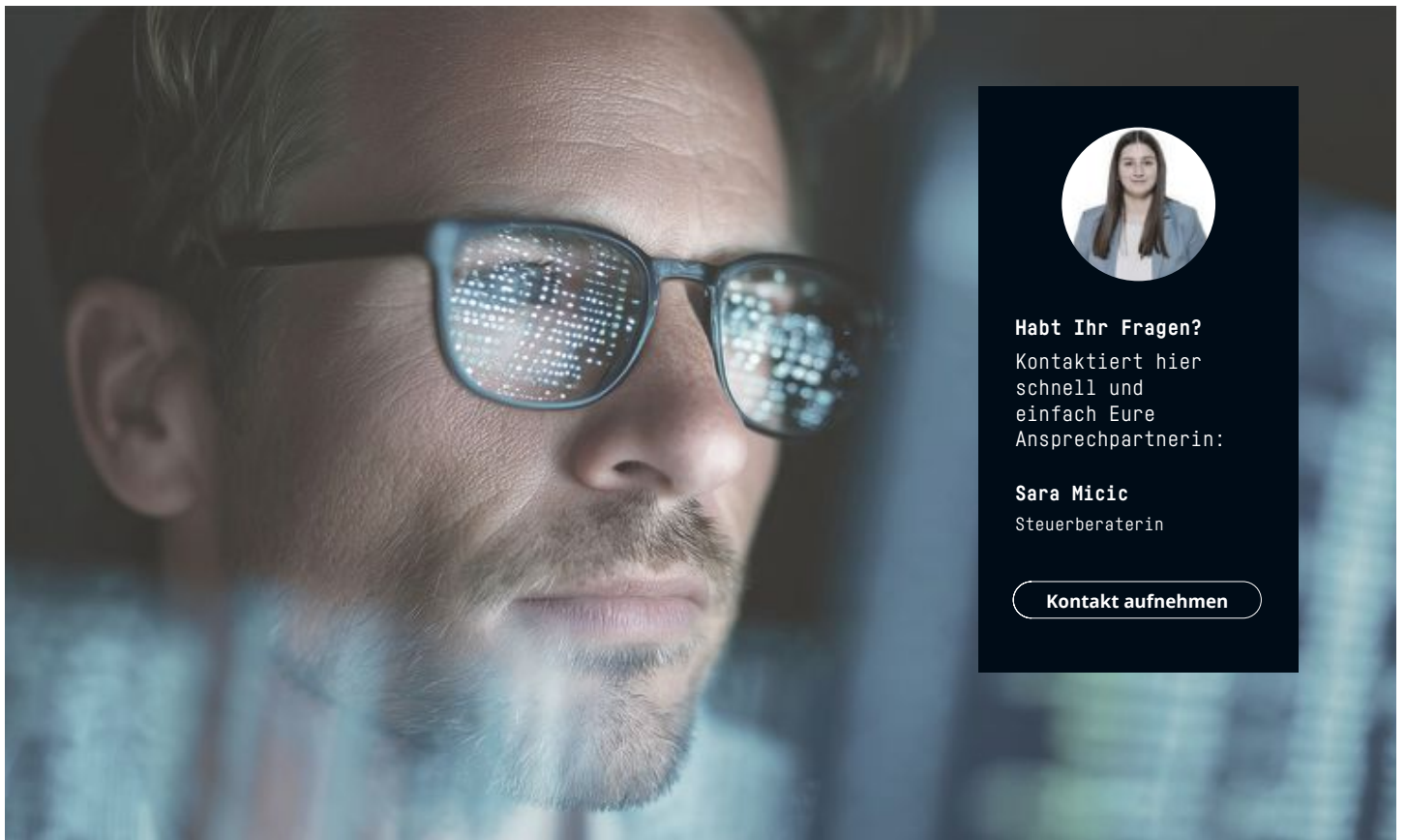
Karsten Gouw



Marco Raabe



Mirco Schmale



Habt Ihr Fragen?

Kontaktiert hier
schnell und
einfach Eure
Ansprechpartnerin:

Sara Micic
Steuerberaterin

[Kontakt aufnehmen](#)

TOPTHEMA

RABE: EIN WEITERER VOGEL IST IN DIE FINANZVERWALTUNG EINGEZOGEN

Neben der schon lange bekannten diebischen ELSTER sowie der NACHDIGAL ist nun ein weiterer Vogel in die Finanzverwaltung eingezogen: Der RaBe. Dieses Akronym steht für das neue Verfahren "Referenzierung auf Belege" und soll zum Bürokratieabbau beitragen.

Belege nicht mehr unaufgefordert einreichen

Früher haben Sie den Steuererklärungen die zugehörigen Belege beigelegt und das "Gesamtpaket" ans Finanzamt geschickt. Nach Bearbeitung der Erklärung hat der Beamte die Belege zurückgeschickt.

Die Umstellung von der Belegvorlage- zur Belegvorhaltepflcht

Schon seit 2017 gilt statt dieser Belegvorlage- die Belegvorhaltepflcht (§ 150 Abs. 7 AO). Nachweise zur Erklärung, wie z. B. Spendenquittungen oder Rechnungen von Handwerkern, müssen Sie dem Finanzamt lediglich dann vorlegen, wenn der Beamte die Nachweise anfordert. Diese Umstellung hat dazu geführt, dass sich der Bürokratieaufwand vor allem bei Steuererklärungen reduzierte, die mittels ELSTER digital übermittelt werden. Denn die Übermittlung erfolgt rein digital und ohne Belege.

Praxistipp: Schon lange prüft der Beamte Ihre Steuererklärung in den meisten Fällen nicht mehr vollumfänglich. Vielmehr entscheidet ein Risikomanagementsystem, ob und wenn ja an welchen Stellen sich der Bearbeiter Ihre Erklärung anschauen soll. Für diese Stellen werden dann häufig weitere Unterlagen und Belege angefordert.

Das NACHDIGAL-Verfahren

Hat sich der Finanzbeamte dazu entschieden, Nachweise zur Verifizierung der von Ihnen getätigten Angaben anzufordern, mussten Sie die Nachweise früher in Papierform ans Finanzamt senden oder persönlich übergeben. Seit 2020 können Sie dafür auch das Verfahren NACHDIGAL nutzen ["Nachreichung digitaler Anlagen"]. Mit diesem Verfahren ist es möglich, dass Sie auch über das ELSTER-Portal Belege und Nachweise zur Steuererklärung digital ans Finanzamt senden. Voraussetzung ist jedoch, dass es sich um Dateien im PDF-Format handelt. ...

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

UNSERE HIGHLIGHTS FÜR ALLE UNTERNEHMER

Viele nützliche Tipps, wertvolle Hinweise und weitere interessante Artikel findet Ihr hier:

[Mehr erfahren.](#)



FÜR UNTERNEHMER

BETRIEBS-PKW: SO ERSCHÜTTERN SIE DEN ANSCHEINBEWEIS FÜR EINE PRIVATNUTZUNG

Für betriebliche Pkw sind die Fahrzeugkosten als Betriebsausgaben abzugsfähig. Weil aber die allgemeine Lebenserfahrung besagt, dass solche Fahrzeuge auch privat genutzt werden, muss parallel eine Privatentnahme versteuert werden. Die vermeiden Sie, wenn Sie nachweisen, dass Sie den Pkw gar nicht privat genutzt haben.

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR UNTERNEHMER

NEUER FAQ-KATALOG ZUM KASSENGESETZ

Das Bundesfinanzministerium hat die FAQ zum Kassengesetz (Stand: 19.1.2026) aktualisiert. Sie erläutern, wie das Gesetz praktisch umgesetzt wird, welche Pflichten für elektronische Kassen gelten und welche Anforderungen an Belegausgabe, digitale Schnittstellen und die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) bestehen.

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR UNTERNEHMER

NEUES BMF-SCHREIBEN ZU ERHALTUNGS-AUFWENDUNGEN BZW. ANSCHAFFUNGSKOSTEN ODER ANSCHAFFUNGSNAHEN HERSTELLUNGSKOSTEN

Vermieter von privaten und betrieblichen Immobilien sowie Unternehmen, die selbst genutzte Immobilien modernisieren oder instand setzen, erleben steuerlich oftmals eine böse Überraschung. Die Rede ist davon, dass das Finanzamt die bisher als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben berücksichtigten Aufwendungen zur Instandsetzung bzw. Modernisierung in Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten umqualifizieren und diese nur im Rahmen der Gebäudeabschreibung berücksichtigen will.

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



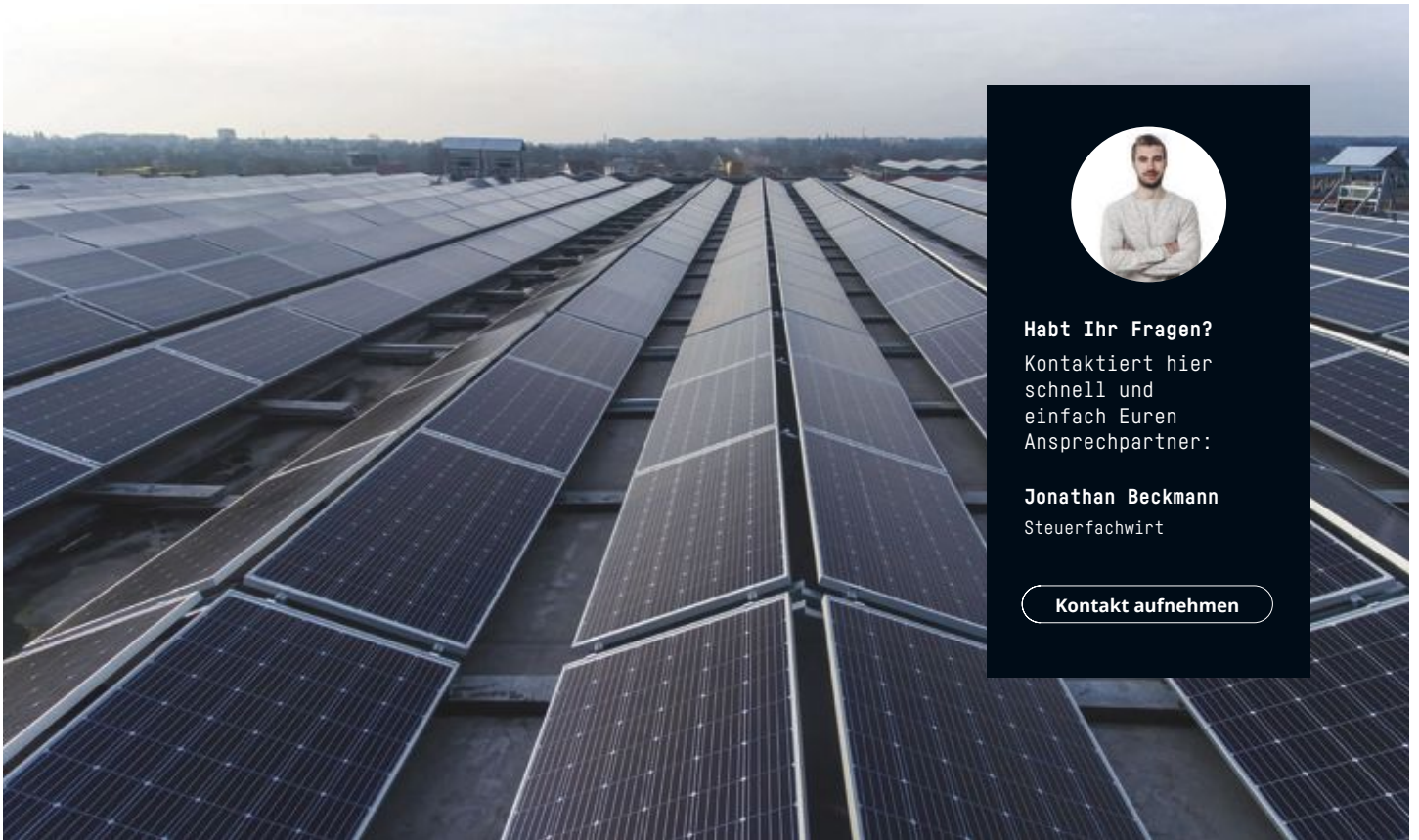
FÜR ALLE STEUERZAHLER

STEUERÄNDERUNGSGESETZ 2025 – ÄNDERUNGEN IM UMSATZSTEUERRECHT

Das Steueränderungsgesetz 2025 hat auch das UStG angepasst: § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG regelt nun dauerhaft den ermäßigten Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen ohne Getränke. Damit werden die Gastronomie unterstützt und Abgrenzungsschwierigkeiten bei Speisenlieferungen, Kita-, Schul- oder Krankenhausverpflegung beseitigt.

Die Langversion des Artikels
gibt es auf unserer
Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



Habt Ihr Fragen?

Kontaktiert hier
schnell und
einfach Euren
Ansprechpartner:

Jonathan Beckmann
Steuerfachwirt

[Kontakt aufnehmen](#)

FÜR ALLE STEUERZAHLER

BETRIEBSAUFSPALTUNG: GRUNDSTÜCKSÜBERLASSUNG ALS RISIKOFAKTOR

Mit der erweiterten Kürzung nach § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG sollen grundstücksverwaltende Kapitalgesellschaften von der Gewerbesteuer entlastet werden, solange sie sich auf die Verwaltung eigenen Grundbesitzes beschränken. Überschreitet ihre Tätigkeit jedoch den Rahmen der bloßen Vermögensverwaltung, etwa durch eine Betriebsaufspaltung, entfällt die Steuerbegünstigung. Das FG Düsseldorf hatte darüber zu entscheiden, ob die Vermietung von Dachflächen an eine verbundene Gesellschaft zum Betrieb von Photovoltaikanlagen eine solch "schädliche" Betriebsaufspaltung begründet [FG Düsseldorf 19.2.25, 5 K 814/22 G, F].

1. Sachverhalt

Die A-GmbH, ein bestandsverwaltendes Wohnungsunternehmen, ist eine Gesellschaft der D-Gruppe. Sie hielt in den Streitjahren sämtliche Geschäftsanteile an der B-GmbH (reine Zwischenholding). Die B-GmbH hielt ihrerseits sämtliche Anteile an der C-GmbH, einer konzerninternen Dienstleistungsgesellschaft. In den Streitjahren erbrachte die C-GmbH nahezu ausschließlich Dienstleistungen im Bereich der Bewirtschaftung von Wohnungs- und Gewerbebauten. Außerdem fungierte sie als Konzernfinanzierungsgesellschaft und Cash-Pool-Manager für die D-Gruppe. Sie erbrachte ihre Dienstleistungen überwiegend an andere Gesellschaften der

D-Gruppe, aber auch an konzernfremde Immobiliengesellschaften.

Ein weiterer Teilbereich der Tätigkeit der C-GmbH bestand im Betrieb von Photovoltaikanlagen. Zu diesem Zweck mietete sie sowohl von der A-GmbH als auch von anderen Gebäudeeigentümern außerhalb der D-Gruppe Dachflächen an, um hierauf Photovoltaikanlagen zu errichten und zu betreiben. In den Jahren 2008 und 2009 installierte sie insgesamt 23 Photovoltaikanlagen. Vierzehn Stück davon wurden auf Dachflächen verschiedener Gebäude der A-GmbH installiert.

Bezogen auf die Gesamtmietfläche aller von der A-GmbH in den Jahren 2008 bis 2010 verwalteten eigenen Objekte entfiel auf die an die C-GmbH vermieteten Dachflächen für Photovoltaikanlagen ein Anteil von ca. 0,15 %. Bezogen auf die Mieteinnahmen war der Anteil noch geringer, da die Marktmieten für Dachflächen von bereits vermieteten Gebäuden niedriger waren als die Marktmieten für Büroflächen. ...

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR ALLE STEUERZAHLER

UMSATZSTEUER: ÄNDERUNG DER RECHTLICHEN BEURTEILUNG

Die Oberfinanzdirektion Baden-Württemberg betont, dass eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG nur möglich ist, wenn sich die rechtliche Beurteilung ändert und die Steuerfestsetzung des Abzugsjahres bestandskräftig ist. Liegt der Fehler bereits im Abzugsjahr, kann die Berichtigung erst ab dem Jahr erfolgen, in dem eine Änderung abgabenrechtlich ausgeschlossen ist.

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR ALLE STEUERZAHLER

KINDERGELDANSPRUCH BEIM WOHNORTWECHSEL DES KINDES ZUM ANDEREN ELTERNTEIL?

Der Anwendungsbereich des § 64 EStG ist nicht eröffnet, wenn der Kindergeldanspruch des anderen Elternteils bereits bestandskräftig abgelehnt wurde. Das Finanzgericht Köln stellte klar, dass eine Doppelzahlung von Kindergeld an die Mutter nicht ausgeschlossen ist, solange der Antrag des Vaters rechtskräftig abgelehnt wurde.

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



PRAKTUKUM ODER AUSBILDUNG BEI SCHMALE RAABE?

Schaut doch mal rein, was Alexandra [Kraja], Viktoria [Buxmann] und Emily [Fricke] aus dem Nähkästchen erzählen und erfahrt Wissenswertes rund um die Ausbildung und die weiteren möglichen Steps in einer Steuerberaterkanzlei.

NACHWUCHS IM NEST – DAS SIND UNSERE JÜNGSTEN SCHMALEN RAABEN

In vielen Familien mit Kindern drehen sich nun wieder die Gedanken um die Zukunft:

Der Schulabschluss steht an, das dreiwöchige Praktikum, die Zukunft an sich klopft plötzlich bewusster an die Tür und wieder einmal stellen sich viele die Frage:

In welche Richtung soll die Reise gehen, was ist der beste Weg für mein Kind, wo liegen die besten und sichersten Zukunftsaussichten? Wo gibt es ebenso gute Weiterbildungsmöglichkeiten? Was ist der richtige Schritt?

All dies' bestimmt die Gespräche am Esstisch und beschäftigt immens.

Hilfreich sind hier natürlich all die Ausbildungsmessen, die momentan an nahezu jedem Wochenende anstehen. Vielleicht aber auch dieser Bericht. ...

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

KONTAKT

Halver

Von-Vincke-Straße 82
58553 Halver

T 02353 9096-0
F 02353 9096-49
info@schmale-raabe.de
www.schmale-raabe.de

Dortmund

Wittbräucker Straße 522
44267 Dortmund

T 02304 97808-0
F 02353 9096-49
info@schmale-raabe.de
www.schmale-raabe.de



Zahlungstermine APRIL 2026

Freitag, 10.04.2026 [13.04.2026*]

- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

Dienstag, 28.04.2026

- Sozialversicherungsbeiträge

[*] Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler.
Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

SCHMALE/RAABE bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen SCHMALE/RAABE gerne zur Verfügung. SCHMALE/RAABE unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: Alexander - stock.adobe.com, Seite 6: Vadim - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de